

Antworten der GSB vom 29.05.2018 auf Fragen der Fachkundigen Stelle des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm zu den Tanklagern I und IV

1. Zulassung der Beschichtung mit Aufzeigen, dass diese für den Einsatzbereich geeignet ist. Auch bzgl. CKW, LHKW

Die zum Einsatz vorgesehenen Beschichtungen sind im Anhang 24, Gewässerschutztechnische Stellungnahme, Müller-BBM vom 16.02.2018 genannt.

Für die Auffangwanne vom Tanklager I und IV: Siehe Kapitel 6.1.1 bzw. 6.2, jeweils Alkadur HR-LF (DIBt-Zulassung Z-59.16-269)

Für den Annahmehbereich im Tanklager I für saure Abfälle: Siehe Kapitel 6.1.2, Furadur Laminat A93 (DIBt-Zulassung 26.10.2012)

Für die Innenauskleidung des Tanks B01 (saure Abfälle): Siehe Kapitel 6.1.1, Bücocontrol (Zulassung Z-65.30-278).

Die Zulassungen selbst sind zwar als „Betreiberunterlagen“ unter Kapitel 2.1 in der Stellungnahme aufgeführt, liegen jedoch der Stellungnahme nicht bei.

Daher fügen wir die drei genannten Zulassungsbescheide dieser Email bei.

Die Beständigkeit gegenüber CKW/LHKW....

2. Gem. welcher Technischen Regelwerke werden die Lagerbehälter ausgeführt? Siehe Kapitel 6.1.1 bzw. 6.2 der gewässerschutztechnischen Stellungnahme: Als Lagerbehälter sollen solche eingesetzt werden, welche über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügen (da der Hersteller noch nicht bekannt ist, liegt diese Zulassung noch nicht vor).

3. Nachweis der Eignung der Lagerbehälter bzgl. der geplanten Flüssigkeiten für Behälter ohne Auskleidung und für den Behälter mit Auskleidung. Hinweis: Bisher mussten die Wanddicken der Lagertanks regelmäßig überprüft werden. Wie im Kapitel 6.1.1 bzw. 6.2 dargestellt, werden die Behälter aus S 235-JRG (vormals St 37-2) gefertigt. Die Behälter des Tanklagers III sind ebenfalls aus diesem

Werkstoff gefertigt und die Erfahrung (seit 1994) zeigt die Eignung des Werkstoffs. Bezüglich der wiederkehrenden Prüfungen würden wir uns an die Prüfroutine vom Tanklager III

orientieren und jährlich Wandstärkenmessungen an den Lagerbehältern durchführen (lassen).

4. Auf die Erfordernis einer oder keiner Eignungsfeststellung wird nicht eingegangen in den Antragsunterlagen----weshalb nicht? Anmerkung: Da es sich bei den einzulagernde Flüssigkeiten in die Behälter um unterschiedliche Abfallflüssigkeiten (Mischflüssigkeiten) handelt ist für die Behälter mit und ohne Auskleidung grundsätzlich eine Eignungsfeststellung erforderlich. Der Anhang 24, Gewässerschutztechnische Stellungnahme, Müller-BBM vom 16.02.2018, wurde von einem Sachverständigen nach AwSV erstellt und erfüllt u.E. nach die Anforderungen des §41 Abs. 3.
5. Zum Nachweis der Eignung ist ein Gutachten eines Sachverständigen beizufügen. Siehe Antwort zu 4.

6. Für den dw Behälter mit Leckschutzauskleidung ist das dafür vorgesehene Leckanzeigegerät mit abZ zu benennen.
Es ist ein Leckanzeigegerät mit abZ vorgesehen. Hersteller und Fabrikat stehen jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.
7. Die Antragsunterlagen beinhalten für die Erweiterung des TL I und den Bereich des TL IV offensichtlich keine Bodenluftabsaugrohre.
Sofern auf diese verzichtet werden soll, ist darzulegen/aufzuzeigen, dass die Auffangwannen ausreichend gegen CKW und LHKW diffusionsdicht sind.
Auf Ihren Hinweis hin werden wir beim Tanklager 1 und 4 – in Abstimmung mit dem WWA – Bodenluftabsaugrohre verlegen.
8. Für die neue Abfüllanlage West wurde keine spezielle AwSV – Betrachtung in die Unterlagen aufgenommen. Weshalb nicht?
Siehe Anhang 24, Gewässerschutztechnische Stellungnahme, Müller-BBM vom 16.02.2018, Kapitel 6.1.2
9. Die Abfüllanlage ist als eigenständige AwSV-Anlage zu definieren.
Siehe Antwort zu 8.
10. Die Lage des Wirkbereichs auf der geplanten Abfüllfläche ist aufzuzeigen.
Der neue Annahmehereich für saure Abfälle (Behälter B01 im Tanklager I) ist im Grundrissplan vom Tanklager I im Anhang 139 zu erkennen. Dieser Bereich hat eine Fläche von 3,66m x 5,00 m und stellt auch den Wirkbereich dar.
11. Nachweis des Rückhaltevolumens
Siehe Anhang 24, Gewässerschutztechnische Stellungnahme, Müller-BBM vom 16.02.2018, Kapitel 6.1.2: Volumen gefordert: 1,137 m³, Volumen vorhanden: 1,24
12. Für die Anlage ist eine Eignungsfeststellung zu beantragen, sofern § 41 Abs. 2 Satz 1 nicht eingehalten wird.
Es wird darauf hingewiesen, dass auch dieser Bereich mit einer Bodenluftabsaugung überwacht werden muss, wenn CKW- LHKW-haltige Flüssigkeiten abgefüllt werden sollen.
Siehe Antwort zu 8. Bezüglich der Bodenluftabsaugung teilen wir Ihnen mit, dass wir Ihren Hinweis aufnehmen und unterhalb des Annahmehereiches für die sauren Abfälle Bodenluftabsaugrohre verlegen.
13. Für die Anlage ist darzustellen bzw. nachzuweisen wie diese hochwassersicher gegenüber des neu berechneten Hochwassers ausgeführt wird.
Die Auffangwannen vom Tanklager I und IV sind von Überschwemmungen nicht betroffen (Kapitel 12.1.1 des Erläuterungsberichtes). Wie den Bauplänen zu entnehmen ist, liegt die Höhe der Auffangwannen deutlich oberhalb der HQ100 Kote. Der Annahmehereich für die sauren Abfälle (TL I, B01) würde im Falle eines HQ100 überschwemmt werden. Eine Höherlegung ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich. Im Falle eines anstehenden Hochwassers finden selbstverständlich keine Anlieferungen statt, der zugehörige Sumpf würde im Vorfeld entleert und gereinigt.
14. Es wird um Mitteilung gebeten, inwieweit sämtliche neu geplanten oi Rohrleitungen doppelwandig lecküberwacht ausgeführt werden.
Sofern dem nicht so ist, müssten für einfachwandige RL oder auch Rohrleitungsabschnitte über ungesicherten Flächen, Gefährdungsabschätzungen gem. § 21 (1) Satz 3 von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV erstellt oder von diesem geprüft, vorgelegt werden.
Siehe Kapitel 6.3 der Stellungnahme: Die An- und Abführenden Rohrleitungen an den Behälter B01 im Tanklager I (für saure Abfälle) sind in doppelwandiger Ausführung mit Leckageüberwachung ausgebildet. Die übrigen Rohrleitungen sind einwandig. Sie befinden sich überwiegend oberhalb der Auffangwannen. Außerhalb der Auffangwannen sind keine Armaturen vorgesehen. Die Leitungen sind durchgehend geschweißt und einsehbar..